

Nr 109 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages

(4. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Ortstaxengesetz 2012, das Kurtaxengesetz 1993 und das Salzburger Tourismusgesetz 2003 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Ortstaxengesetz 2012, LGBl Nr 106, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 52/2015, wird geändert wie folgt:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 7 betreffenden Zeile eingefügt:*

„§ 7a Festsetzung der Abgabe“

2. *Im § 7 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

2.1. *Im Abs 4 wird im ersten und im letzten Satz das Datum „15. Februar“ durch das Datum „15. Jänner“ ersetzt.*

2.2. *Abs 5 lautet:*

„(5) Die Ortstaxe, die sich aus der Abgabenerklärung ergibt, ist bis zu folgendem Abgabefälligkeitszeitpunkt zu entrichten:

1. die allgemeine Ortstaxe bis zu dem in Abs 1 genannten Zeitpunkt;
2. die besondere Ortstaxe bis zum 15. Februar.“

3. *Nach § 7 wird eingefügt:*

„Festsetzung der Abgabe

§ 7a

Die Abgabenbehörde kann die besondere Ortstaxe mit Zahlungsauftrag festsetzen, wenn der Abgabepflichtige die Einreichung der Abgabenerklärung unterlässt oder wenn sich die Abgabenerklärung als unvollständig oder die Selbstbemessung als unrichtig erweist. Gegen den Zahlungsauftrag kann vom Abgabepflichtigen innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Wirkung Einspruch erhoben werden, dass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und die Abgabenbehörde die Abgabe mit Bescheid festzusetzen hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.“

4. *Im § 13 wird angefügt:*

„(4) Die §§ 7 Abs 4 und 5 sowie (§) 7a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit in Kraft.“

Artikel II

Das Kurtaxengesetz 1993, LGBl Nr 41, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 52/2015, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

1.1. *Im Abs 4 wird im ersten und im letzten Satz das Datum „15. Feber“ durch das Datum „15. Jänner“ ersetzt.*

1.2. Abs 5 lautet:

„(5) Die Kurtaxe und die Forschungsinstituts-Abgabe, die sich aus der Abgabenerklärung ergibt, ist bis zu folgendem Abgabefälligkeitszeitpunkt zu entrichten:

1. die allgemeine Kurtaxe und die Forschungsinstituts-Abgabe bis zu dem in Abs 1 genannten Zeitpunkt;
2. die besondere Kurtaxe bis zum 15. Februar.“

2. Nach § 5 wird eingefügt:

„Festsetzung der Abgabe

§ 5a

Die Abgabenbehörde kann die besondere Kurtaxe mit Zahlungsauftrag festsetzen, wenn der Abgabepflichtige die Einreichung der Abgabenerklärung unterlässt oder wenn sich die Abgabenerklärung als unvollständig oder die Selbstbemessung als unrichtig erweist. Gegen den Zahlungsauftrag kann vom Abgabepflichtigen innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Wirkung Einspruch erhoben werden, dass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und die Abgabenbehörde die Abgabe mit Bescheid festzusetzen hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.“

3. Im § 11 wird angefügt:

„(4) Die §§ 5 Abs 4 und 5 sowie (§) 5a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit in Kraft.“

Artikel III

Das Salzburger Tourismusgesetz 2003, LGBl Nr 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 106/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im § 56 wird nach Abs 1b eingefügt:

„(1c) Der Fondsbeitrag gilt durch die Einreichung der Erklärung über die Selbstbemessung als festgesetzt. Die Beitragsbehörde (§ 53 Abs 1) hat den Beitrag mit Zahlungsauftrag festzusetzen, wenn der Beitragspflichtige die Einreichung der Erklärung unterlässt oder wenn sich die Erklärung als unvollständig oder die Selbstbemessung als unrichtig erweist. Gegen den Zahlungsauftrag kann vom Beitragspflichtigen innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Wirkung Einspruch erhoben werden, dass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und die Beitragsbehörde den Beitrag mit Bescheid festzusetzen hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.“

2. Im § 66 wird angefügt:

„(10) § 56 Abs 1c in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit der Vorlage für eine Novelle zum Salzburger Ortstaxengesetz 2012, dem Kurtaxengesetz 1993 sowie dem Salzburger Tourismusgesetz 2003 – S.TG wird die Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes im Zusammenhang mit der Vorschreibung von bestimmten Abgaben durch die Gemeinden bezweckt.

Die Gemeinden als Abgabenbehörden schreiben unter anderem die Abfallwirtschaftsgebühr nach dem Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 – S.AWG, die Gebühr für die Wasser- und Kanalbenützung nach dem Benützungsbührengesetz, die besondere Orts- und Kurtaxe nach Ortstaxengesetz 2012 und Kurtaxengesetz 1993 sowie den Beitrag zum Tourismusförderungsfonds (§ 50 lit b und c S.TG) gemeinsam mittels einer einzigen Vorschreibung vor. In den der jeweiligen Vorschreibung angeschlossenen Erläuterungen wird ausgeführt, dass es sich bei der Vorschreibung von Abfallwirtschafts-, Wasser- und Kanalbenützungsbühren um einen Zahlungsauftrag handelt, während die Vorschreibung der Orts- und Kurtaxe sowie des Fondsbeitrages als Bescheid zu werten ist. Problematisch an dieser Vorgangsweise ist, dass ein Abgabenbescheid gemäß §§ 93 und 96 BAO bestimmte Merkmale erfüllen muss, um als Bescheid zu gelten. So muss er beispielsweise ausdrücklich als Bescheid bezeichnet werden, einen Spruch und einen Adressaten enthalten (§ 93 Abs 2 BAO), außerdem die Bezeichnung der Behörde samt Datum und Unterschrift des Genehmigenden aufweisen (§ 96 BAO). Erfüllt eine behördliche Erledigung nicht alle der in §§ 93 und 96 BAO genannten Voraussetzungen, führt dies entweder zum Verlust der Bescheideneigenschaft („Nichtbescheid“) oder – nur – zur Rechtswidrigkeit der Erledigung. Da die Erfüllung aller Bescheidvoraussetzungen durch die Vorschreibungen der Gemeinde fraglich ist, sieht die Novelle vor, dass die Taxen bzw der Fondsbeitrag in Analogie zur Abfallwirtschaftsgebühr mittels Zahlungsauftrages – anstatt mittels Bescheides – festgesetzt werden können. Ermöglicht wird dies durch § 198 Abs 1 BAO, welcher bestimmt, dass die Abgabenbehörde Abgaben durch Bescheid festzusetzen hat, soweit in den Abgabenvorschriften nicht anderes vorgeschrieben ist. Im Rahmen dieser Ermächtigung geschaffene, abweichende Regelungen in den Abgabenvorschriften finden sich bereits in § 21 Abs 1 S.AWG und in § 10 Benützungsbührengesetz. Entsprechend dazu soll mit dieser Novelle eine von § 198 Abs 1 BAO abweichende Regelung geschaffen werden, wodurch die Gemeinden als Abgabenbehörden die genannten Abgaben mittels Zahlungsauftrages festsetzen können.

Ein Rechtsschutzdefizit ist mit dem Systemwechsel von Bescheid auf Zahlungsauftrag nicht verbunden, da gegen den Zahlungsauftrag innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung Einspruch erhoben werden kann, wodurch der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und die Abgabenbehörde die Abgabe mit Bescheid festzusetzen hat.

Gleichzeitig mit Einführung des neuen Vorschreibungssystems soll der Zeitpunkt, an dem der Abgabepflichtige die Abgabenerklärung einzureichen hat, von 15. Februar auf 15. Jänner vorverlegt werden. Auf diese Weise erfolgt eine Trennung des Zeitpunktes der Einreichungspflicht und des Zeitpunktes der Abgabefälligkeit, welche nach geltendem Recht beide noch auf 15. Februar fallen. Diese Anpassung ist erforderlich, um der Abgabenbehörde ausreichend Zeit zur Festsetzung der Abgabe zu gewähren und dem vorgeschlagenen System zur vollen Funktionsfähigkeit zu verhelfen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

§ 7 Abs 6 F-VG 1948, der mit dem Gesetz BGBl I Nr 103/2007 neu geschaffen wurde und mit 1. Jänner 2010 in Kraft getreten ist, bestimmt, dass der Bundesgesetzgeber die allgemeinen Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden verwalteten Abgaben regelt. Diese Norm steht grundsätzlich der Erlassung verfahrensrechtlicher Bestimmung durch den Landesgesetzgeber entgegen. Allerdings besteht auf einfachgesetzlicher Ebene mit § 198 Abs 1 BAO eine ausdrückliche Ermächtigung, eine abweichende Regelung von der grundsätzlichen Pflicht zur bescheidmäßigen Festsetzung von Abgaben zu treffen. Um zu ermitteln, wie sich diese beiden Kompetenzbestimmungen zueinander verhalten, ist auf die Kompetenztheorien, konkrete auf die Versteinerungstheorie, zurückzugreifen, wonach § 7 Abs 6 F-VG 1948 nach dem Stand und der Systematik der einfachgesetzlichen Rechtsordnung zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens auszulegen ist. Zum Versteinerungszeitpunkt 1. Jänner 2010 bestand die einfachgesetzliche Ermächtigung in § 198 Abs 1 BAO bereits seit dem Jahr 1961. Der Verfassungsgesetzgeber kannte diese Bestimmung somit bei Erlassung von § 7 Abs 6 F-VG 1948 und hat keine etwaigen Maßnahmen gesetzt, um diese Ermächtigung in § 198 Abs 1 BAO in Bezug auf den Landesgesetzgeber aufzuheben. Aus dem Umstand, dass der Verfassungsgesetzgeber bei Schaffung des § 7 Abs 6 F-VG diese einfachgesetzliche Bestimmung vorgefunden hat, ist zu schließen, dass ein Abweichen von der Erledigungspflicht mittels Bescheides weiterhin nicht nur dem Bundes-, sondern auch dem Landesgesetzgeber möglich bleibt. Die Zuständigkeit zur Regelung von Fremdenverkehrsabgaben ergibt sich aus § 8 Abs 1 F-VG 1948 iVm § 14 Abs 1 Z 5 FAG 2008. Die Zuständigkeit zur

Regelung des Beitrags zum Tourismusförderungsfonds ergibt sich aus Art 15 Abs 1 B-VG, zumal es sich um eine Geldleistung handelt, die nicht einer Gebietskörperschaft zufließt.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Unionsrecht wird durch das Gesetzesvorhaben nicht berührt.

4. Kosten:

Durch das Vorhaben entstehen den Gebietskörperschaften keine zusätzlichen Kosten.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren sind keine Einwände gegen das Vorhaben geäußert worden.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

6.1. Zu Artikel I und II:

Bei der besonderen Orts- und Kurtaxe handelt es sich um Selbstbemessungsabgaben, für welche der Abgabepflichtige grundsätzlich für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Februar des Folgejahres eine Abgabenerklärung einzureichen und den Betrag, der sich aus dieser Erklärung ergibt, an die Abgabenbehörde zu entrichten hat (§ 7 Abs 4 und 5 Ortstaxengesetz 2012, § 5 Abs 4 und 5 Kurtaxengesetz 1993). Für den Fall, dass der Abgabepflichtige bei der Erfüllung seiner Pflichten säumig ist, ist nach dem geltenden System ein Bescheid zu erlassen, in welchem die Abgabe festgesetzt wird. Wie bereits unter Punkt 1. Allgemeines ausgeführt, erfolgt diese Festsetzung in einer Vorschriftung gemeinsam mit den Abfallwirtschafts-, Wasser- und Kanalbenutzungsgebühren, welche aber als Zahlungsauftrag vorgeschrieben werden. Da die Vorschriftung die strengen Bescheidvoraussetzungen der §§ 93 und 96 BAO nicht erfüllt, stehen die Abgabenbehörden vor dem Problem eines Nicht-Bescheides bzw eines rechtswidrigen Bescheides. Um auch weiterhin zu Zwecken der Einfachheit und Sparsamkeit die gemeinsame Vorschriftung aufrechterhalten zu können, soll mit dieser Novelle ein neuer § 7a Ortstaxengesetz 2012 bzw § 5a Kurtaxengesetz 1993 eingefügt werden, der von der Ermächtigung in § 198 Abs 1 BAO Gebrauch macht, um vom Grundsatz der bescheidmäßigen Festsetzung von Abgaben abzuweichen, und der vorsieht, dass die Abgabenbehörde die besondere Orts- und Kurtaxe mit Zahlungsauftrag festsetzen kann, wenn der Abgabepflichtige die Einreichung der Erklärung unterlässt oder wenn sich die Erklärung als unvollständig oder die Selbstbemessung als unrichtig erweist. Aufgrund der Erledigung in Form eines Zahlungsauftrages müssen nicht die Voraussetzungen der §§ 93 und 96 BAO erfüllt werden, sodass dem Abgabepflichtigen die betreffenden Abgaben gemeinsam mit den Abfallwirtschafts-, Wasser- und Kanalbenutzungsgebühren etc vorgeschrieben werden können. Damit kann das bisherige System der Vorschriftung mit dem Unterschied beibehalten werden, dass die betreffenden Abgaben nicht mehr in Form eines Bescheides festgesetzt werden. Erhebt der Abgabepflichtige allerdings binnen zwei Wochen ab Zustellung Einspruch, tritt der Zahlungsbefehl außer Kraft und die Abgabenbehörde hat die Abgabe mit Bescheid festzusetzen. Zur Gewährleistung einer ausreichenden Entscheidungsfrist und einer umfänglichen Funktionsfähigkeit des neuen Vorschriftungssystems ist es notwendig, den Zeitpunkt, an dem der Abgabepflichtige die Erklärung einzureichen hat, vom Zeitpunkt der Abgabefälligkeit (die derzeit zusammenfallen) zu trennen und den Zeitpunkt für die Einreichung der Abgabenerklärung auf 15. Jänner vorzuverlegen. Der Abgabefälligkeitszeitpunkt bleibt mit 15. Februar unverändert. Dies soll durch Anpassung des § 7 Abs 4 und 5 Ortstaxengesetz 2012 sowie des § 5 Abs 4 und 5 Kurtaxengesetz 1993 erreicht werden.

6.2. Zu Artikel III:

Die Regelung des § 56 Abs 1c S.TG lehnt sich an § 7a Ortstaxengesetz bzw § 5a Kurtaxengesetz an, zumal nach § 53 Abs 1 S.TG die Erhebung der Fondsbeiträge gemeinsam mit jener der Orts- bzw Kurtaxe erfolgt.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.